

Schriften zum Strafrecht

Band 259

**Das Merkmal „unbefugt“ in
den Strafnormen des Besonderen Teils
des StGB**

Von

Christoph Kunze



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTOPH KUNZE

Das Merkmal „unbefugt“ in den Strafnormen
des Besonderen Teils des StGB

Schriften zum Strafrecht

Band 259

Das Merkmal „unbefugt“ in den Strafnormen des Besonderen Teils des StGB

Von

Christoph Kunze



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Potsdam hat diese Arbeit
im Jahre 2013 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-14313-9 (Print)
ISBN 978-3-428-54313-7 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84313-8 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist die leicht überarbeitete Fassung eines im April 2013 abgeschlossenen Manuskripts, das von der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam im Sommersemester 2013 als Dissertation angenommen wurde. Für die Drucklegung konnten Literatur und Rechtsprechung bis November 2013 berücksichtigt werden. Viele haben Anteil daran, dass dieses Werk fertiggestellt werden konnte. Besonderen Dank schulde ich aber Herrn Prof. Dr. Georg Küpper. Er gab mir nicht nur erste Impulse für die Entstehung dieser Arbeit, sondern unterstützte mich während des gesamten Prozesses ihrer Fertigstellung. Herrn Prof. Dr. Wolfgang Mitsch danke ich verbindlichst für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und seine äußerst hilfreichen Hinweise.

Potsdam, im Dezember 2013

Christoph Kunze

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	15
I. Notwendigkeit dieser Arbeit	16
II. Konsequenzen abweichender Zuordnung	20
B. Methodik der Untersuchung	24
I. Sprachliche Bedeutung	24
II. Tatbestand/Rechtswidrigkeit	25
III. Dreiteilung der Straftat	25
IV. Unrechtsbetonende Straftatmerkmale	25
V. Deliktsspezifische Untersuchungen	26
1. Prüfungsreihenfolge	26
2. Auslegung der Norm	27
C. Der natürliche Sprachgebrauch im juristischen Kontext	29
I. Historischer Hintergrund	30
II. Gegenwärtiger Wortsinn	32
1. Allgemeine Wortbedeutung	33
2. Bedeutung im Besonderen	35
III. Rechtssprache	35
1. Rechtlicher Sinngehalt in der Lehre von Mittermaier	36
2. Rechtlicher Sinngehalt in der Lehre von Dohna	36
3. Rechtlicher Sinngehalt in der Lehre von Heiner	37
4. Rechtlicher Sinngehalt in der Lehre von Wolff	38
5. Stellungnahme	39
IV. Fazit	41
D. Systematische Zuordnung	42
I. Ansätze der Rechtsprechung	42
II. Deutungen in der Literatur	43
1. Tatbestandsmerkmal	44
2. Allgemeines Deliktsmerkmal der Rechtswidrigkeit	45
a) Kritik	47
b) Stellungnahme	48
3. „Unbefugt“ als doppeelfunktionales Merkmal	49
a) Bedenken	50
b) Auflösung	50

E. Verhältnis von Tatbestand und Rechtswidrigkeit	52
I. Vorüberlegungen	52
II. Bedeutung des Tatbestandes	53
1. Tatbestandsbegriff	53
2. Funktionen des gesetzlichen Tatbestandes	55
a) Rechtsgüterschutz	55
aa) Begriff	56
bb) Deliktsprüfung	58
b) Umschreibung spezifischen Unrechts	58
III. Deliktsebene der Rechtswidrigkeit	59
1. Abgrenzung zum gesetzlichen Tatbestand	60
2. Begriff der Rechtswidrigkeit	61
3. Rechtfertigungsgründe	61
a) Struktur von Rechtfertigungsgründen	62
b) Funktion von Rechtfertigungsgründen	62
c) Tatbestandsausschluss/Rechtfertigungsgrund	63
aa) Grundsätzliche Möglichkeit der Abgrenzung	63
bb) Kriterien der Abgrenzung	65
4. Bedürfnis eines Rechtswidrigkeitshinweises	66
IV. Besonderheiten „Offener Tatbestände“	67
1. Begriff der „Offenen Tatbestände“	67
2. „Unbefugt“ als Hinweis auf „Offene“ Tatbestände	69
3. Stellungnahme	70
V. Normative Tatbestands-/„Allgemeine Rechtswidrigkeitsmerkmale“	71
1. Begrifflichkeit „Allgemeiner Rechtswidrigkeitsmerkmale“	72
2. Dogmatischer Hintergrund	72
3. Abgrenzung Tatbestands- und „Allgemeine Rechtswidrigkeitsmerkmale“	74
a) Normative Tatbestandsmerkmale	75
b) Kriterien der Abgrenzung	76
F. Zwischenbilanz	79
G. Deliktgruppen	81
I. Staatsschutzdelikte und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	81
1. § 107a Abs. 1 Alt. 1 StGB	81
a) Tathandlung	81
b) Irrtum über die „Wahlbefugnis“	82
aa) Verbotsirrtum	82
bb) Tatbestandsirrtum	83
c) Stellungnahme	84

aa) Deliktsstruktur	84
bb) Ergebnis	85
2. § 109e Abs. 1 StGB	86
a) Historischer Hintergrund	87
b) Deliktssystematische Zuordnung	87
3. § 127 StGB	89
a) Schutzrichtung der Vorschrift	89
b) Historischer Hintergrund	90
c) Diskussionsstand	91
aa) Element der Rechtswidrigkeit	91
bb) Tatbestandsmerkmal	92
d) Fazit	93
4. § 132 StGB	93
a) Tatbestandsmerkmal	94
b) Element der Rechtswidrigkeit	96
c) Doppelfunktionalität	97
5. § 132a Abs. 1 StGB	98
a) Inhalt	98
b) Dogmatische Zuordnung des Merkmals „unbefugt“	99
aa) Tatbestandsmerkmal	99
bb) Element der Rechtswidrigkeit/Doppelfunktion	100
c) Exkurs: Irrtum über die „Befugnis“	100
d) „Unbefugt“ und der „Bestimmtheitsgrundsatz“	101
aa) „Blankettmerkmal“	102
bb) Normatives Tatbestandsmerkmal	103
cc) Aspekte der Abgrenzung	104
dd) Zusammenfassung	105
6. § 168 Abs. 1 Alt. 1 StGB	106
a) Dogmatische Zuordnung des Merkmals „unbefugt“	106
b) Stellungnahme	107
7. § 236 Abs. 2 StGB	108
8. Fazit	109
II. Straftatbestände zum Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs	110
1. Hintergrund	110
2. § 201 Abs. 1, 2 StGB	112
a) Meinungsstand	113
aa) Ausschließliches Rechtswidrigkeitsmerkmal	113
(1) Eingreifen von Rechtfertigungsgründen	114
(2) Besondere Rechtfertigungsgründe	114
bb) Doppelfunktion des Merkmals „unbefugt“	116

(1) Einwilligung des Rechtsgutinhabers	116
(2) Praktisches Bedürfnis	117
b) Historische Entwicklung der Vorschrift	118
c) Stellungnahme	122
aa) Inhaltliche Bedeutung	122
bb) Parallele zu § 123 Abs. 1 StGB	123
3. § 201 a Abs. 1, 3 StGB	124
a) § 201 a Abs. 1 StGB	125
aa) Element der Rechtswidrigkeitsebene	125
bb) Doppelfunktion	126
cc) Stellungnahme	128
b) § 201 a Abs. 3 StGB	130
aa) Tatbestandsmerkmal	131
(1) Systembruch	132
(2) Gesetzgeber	133
bb) Rechtswidrigkeitsmerkmal	134
cc) Verweis auf weitere Vorschriften	135
4. § 202 Abs. 1, 2 StGB	137
a) Struktur der Vorschrift	137
b) Zuordnung auf Rechtswidrigkeitsebene	138
c) Doppelfunktion	138
d) Stellungnahme	139
5. § 202 a Abs. 1 StGB	140
a) Struktur der Vorschrift	141
b) Deliktssystematische Stellung	141
c) Stellungnahme	142
6. § 202 b StGB	143
a) Diskussionsstand	143
b) Stellungnahme	144
7. § 203 Abs. 1, 2, 2 a StGB	145
a) Diskussion	146
aa) Ausschließliches Merkmal der Rechtswidrigkeit	147
bb) Doppelfunktion	148
b) Zustimmung in die Geheimnisoffenbarung	148
aa) Dogmatischer Hintergrund	149
(1) Herrschende Lehre – Einverständnis/Einwilligung	150
(2) Ausschließliches Tatbestandsproblem	151
bb) Rechtsgutsbezogene Auslegung des § 203 StGB	153

(1) Voluntative Auslegung	154
(2) Objektive Auslegung	154
cc) „Geheimnisbegriff“	155
8. § 204 Abs. 1 StGB	156
9. § 206 Abs. 1, 2, 4 StGB	157
a) Dogmatik des Merkmals „unbefugt“	158
aa) Rechtswidrigkeitsmerkmal	158
bb) Tatbestandselement	159
(1) Rechtfertigende Einwilligung	159
(2) Tatbestandsausschließendes „Einverständnis“	160
b) Stellungnahme	161
10. § 238 Abs. 1 StGB	162
a) Struktur der Vorschrift	162
b) Dogmatik des Merkmals „unbefugt“	163
aa) Tatbestandsmerkmal	163
bb) Handlungsspezifische Auslegung	164
cc) Element der Rechtswidrigkeit	165
dd) Stellungnahme	166
11. Zusammenfassung	167
III. Vermögens- und Eigentumsdelikte	169
1. § 248b StGB	169
2. § 263a Abs. 1 Alt. 3, 4 StGB	170
a) § 263a Abs. 1 Alt. 3 StGB	170
aa) Systematische Zuordnung	171
bb) Inhaltliche Auslegung	171
(1) Subjektive Auslegung	172
(2) Betrugsspezifische Auslegung	174
(3) Stellungnahme	175
b) § 263a Abs. 1 Alt. 4 StGB	178
3. § 290 StGB	179
4. §§ 303 Abs. 2, 304 Abs. 2 StGB	180
a) § 303 Abs. 2 StGB	181
aa) Tatbestandsmerkmal	181
bb) Doppelfunktion	182
cc) Ausschließliches Element der Rechtswidrigkeit	183
dd) Stellungnahme	183
b) § 304 Abs. 2 StGB	185
5. Fazit	186
IV. Straftaten gegen die Umwelt	187
1. § 324 Abs. 1 StGB	188

a)	Anknüpfung auf Rechtswidrigkeitsebene	188
b)	Tatbestandsmerkmal	190
c)	Objektive Bedingung der Strafbarkeit	192
2.	Gesamtbetrachtung	195
a)	Gesetzgeberische Intention	196
aa)	§ 38 WHG a.F.	196
bb)	Gesetzesbegründung	198
cc)	„Sozialadäquanz“	199
b)	Behördliche Genehmigung als Rechtfertigungsgrund der Umwelt- delikte	200
aa)	Grundsatz	201
bb)	Verfassungsrechtliche Kritik	202
cc)	Dogmatische Nähe zur Einwilligung	204
dd)	Konsequenzen	205
c)	Schutzgut von § 324 Abs. 1 StGB	206
aa)	Ansatzpunkte	206
bb)	Stellungnahme	207
d)	Einheit der Rechtsordnung	210
aa)	Grundgedanke	210
bb)	Verhältnis des WHG zu § 324 Abs. 1 StGB	212
cc)	Rechtsfolge	213
(1)	Dogmatisches Grundmodell	213
(2)	Abgrenzung zur Rechtswidrigkeitsebene	215
e)	Deliktsstruktur des § 324 Abs. 1 StGB	216
aa)	Auslegung unter Hinwegdenken der Verwaltungsakzessorietät ..	216
bb)	Tatbestandliche Struktur des „Erfolgssdeliktes“ § 324 Abs. 1 StGB	218
3.	§ 326 Abs. 1 StGB	220
a)	Schutzrichtung der Vorschrift	221
b)	Einheitliche Auslegung	221
c)	Abweichende Zuordnung	222
4.	Zusammenfassung	224
V.	Straftaten im Amt	225
1.	§ 353 b Abs. 1, 2 StGB	225
a)	Element der Rechtswidrigkeit	226
b)	Tatbestandselement/Doppelfunktionalität	227
c)	Zusammenfassung	228
2.	§ 353 d Nr. 2 StGB	231
a)	Allgemeines Deliktsmerkmal der Rechtswidrigkeit	232
b)	Doppelfunktion	232

c) Zusammenfassung	234
aa) Unrechtsbestimmung	234
bb) Deliktsstruktur	235
cc) Schutzzweck	236
3. § 355 Abs. 1 StGB	237
a) Rechtswidrigkeitshinweis	238
b) Doppelfunktion	239
c) § 30 Abs. 2 AO	240
d) Zusammenfassung	241
aa) Rechtsnatur der Zustimmung des Betroffenen in die Offenbarung	242
bb) Analogie zu § 203 Abs. 1 StGB	244
cc) Abweichung aufgrund der Einschränkung von „Befugnis- Gründen“	245
dd) „Befugnisse“ des § 30 Abs. 4–6 AO, ohne § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO	246
ee) Fazit	247
4. Zusammenfassung	247
VI. Der „Unbefugte“ – Staatsschutzdelikte im engeren Sinn	248
1. Subjektivierung des Merkmals „unbefugt“	249
2. Auslegung	249
H. Ergebnisse und Thesen	252
Literaturverzeichnis	257
Stichwortverzeichnis	273

„Das Verstehen des juristischen Interpreten blickt auf die in sprachliche Ausdrücke eingekleideten Begriffe.“¹

A. Einleitung

Die Frage nach rechtlicher Gleich- oder Verschiedenbehandlung gleichlautender gesetzlicher Ausdrücke gehört zu den „Kernproblemen des Rechts“.² Sämtliche Rechtsgebiete sind darauf angewiesen, dieselben Termini einheitlichen Auslegungsregeln zu unterwerfen.³ In der Strafrechtswissenschaft hat sich die Lehre von der Straftat zur Aufgabe gesetzt, deren allgemeine Merkmale zu erkennen und zu ordnen.⁴ Zielsetzung dieser systematischen Bemühungen ist auch die sachgerechte Ordnung sich regelmäßig wiederholender Gesetzesmerkmale. Das Wort „unbefugt“ kommt in einer Vielzahl von Vorschriften des Straf- und Ordnungswidrigkeitsrechts vor, ohne bereits an dieser Stelle eine konkrete Aufzählung vorwegzunehmen.⁵ Wo „unbefugt“ in einer strafrechtlichen Norm auftaucht, steht weniger die Frage nach begrifflicher Bestimmtheit und inhaltlicher Präzision als vielmehr die Suche nach dogmatischer Orientierung im Raum. Sicher ist allein, dass es sich um eine Komponente des strafwürdigen Unrechts handelt, unklar ist seit jeher der Standort im Delikttaufbau und die sich regelmäßig wiederholende Frage, Tatbestand oder Rechtswidrigkeit?⁶ Die Aufgabe einer umfassenden systematischen Zuordnung im Delikttaufbau bei Prüfung des Merkmals „unbefugt“ ist in neuerer Zeit, ausgenommen eine Untersuchung von Jaschke aus dem Jahre 1949,⁷ noch nicht umfassend angegangen worden.

¹ *Hatz*, Rechtssprache, S. 36.

² *Günther*, Strafrechtswidrigkeit, S. 96.

³ *Maurach/Zipf*, AT-1, § 9 Rn. 19.

⁴ *Schmidhäuser*, AT, S. 57.

⁵ Die strafrechtlichen Nebengesetze sollen in dieser Untersuchung, sofern keine Berührungspunkte mit Vorschriften aus dem StGB bestehen, außer Betracht bleiben. Gleichwohl verbleibt der Hinweis, dass „unbefugt“ auch im Nebenstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht häufig Verwendung findet. Vgl. dazu exemplarisch die §§ 404 Abs. 1, 2 AktG, 120 BetrVG, 29 Abs. 1 Nr. 10 BtMG, 43 Abs. 2 Nr. 1–3 BDSG, § 69 Abs. 1, 2 SchwbG sowie die §§ 115 Abs. 1, 124 Abs. 1, 125 Abs. 1, 126 Abs. 1 OWiG. Siehe auch Übersicht bei *Dietmeier*, Blankettstrafrecht, S. 56 unter Fn. 170.

⁶ *Mitsch*, Jura 2007, 401 (401); *Mitsch*, NJW 2007, 1237 (1240).

⁷ *Eidler von Jaschke*, Der Begriff „Unbefugt“ im Strafrecht. Jaschke thematisiert trotz des eingrenzenden Titels seiner Untersuchung generell unrechtbetonende Ausdrücke des Strafgesetzgebers und räumt dem Merkmal „unbefugt“ tendenziell eine unterbedeutende Rolle ein. Eine weitere Arbeit von Heiner aus dem Jahre 1933, die sich mit dem Begriff des „Unbefugten“ nach § 300 StGB a.F. auseinandersetzt, analysiert ausschließlich die strafbare Verletzung des Berufsgeheimnisses.

I. Notwendigkeit dieser Arbeit

Allein der Umstand, dass „unbefugt“ bisher in keinem deliktsübergreifenden Kontext beschrieben wurde, begründet noch keine „unabdingbare dogmatische Notwendigkeit“⁸ einer generellen Untersuchung.⁹ Deshalb sollen zunächst die Hintergründe und Notwendigkeiten dieser Arbeit herausgearbeitet werden. Thema ist weniger der Inhalt des Merkmals als vielmehr die Frage nach systematischer Gewissheit im deliktischen Gesamtgefüge. Die funktionale Ausrichtung des Merkmals „unbefugt“ im Deliktsaufbau kann von grundsätzlich unterschiedlicher Natur sein. Aktuell gültige Strafvorschriften weisen dem ersten Anschein nach keinen einheitlichen Verwendungskontext auf, sondern beinhalten „unbefugt“ als tatbestandsausfüllendes Merkmal oder eines auf die gesamte Tatbestandsverwirklichung bezogenes allgemeines Verbrechens- und Rechtswidrigkeitsmerkmal, das lediglich auf das Fehlen von allgemeinen oder speziellen Rechtfertigungsgründen hinweist.¹⁰ Sowohl die Lehre als auch die Rechtsprechung messen dem Ausdruck verschiedene Bedeutungen bei und begründen so seine Mehrdeutigkeit.¹¹ Bezeichnend für die mangelnde Orientierung ist die Tatsache, dass der Gesetzgeber, trotz vereinzelter Versuche dogmatischer Vereinheitlichung, die inhaltliche Erfassung und Präzisierung des Merkmals „unbefugt“ schlichtweg der Rechtsprechung und Lehre zur „eigenverantwortlichen interpretativen“¹² Lösung überlassen hat. Ein Gewinn an Rechtssicherheit steht dadurch nicht zu erwarten.¹³ Gehen sprachliche Wiederholungen nicht mit inhaltlicher und dogmatischer Identität einher, sind sowohl Normenklarheit als auch die Rechtssicherheit erhöhten Gefährdungen ausgesetzt.¹⁴ Gelegentliche Versuche des Gesetzgebers, eine Präzisierung des Merkmals „unbefugt“ herbeizuführen, sind stets im Sande verlaufen.¹⁵ Bereits in den Beratungen der großen Strafrechtskommission¹⁶ wurde das Bemühen erkennbar, eine „Schärfung der Konturen“¹⁷ durch den Reformgesetzgeber herbeizuführen. Die Anregung, „unbefugt“ durch eine Wendung zu ersetzen, die einen tatbestandsausfüllenden Charakter als

⁸ *Goldmann*, Behördliche Genehmigung, S. 13.

⁹ Eine stringente normübergreifende inhaltliche Auslegung oder gesetzestechnische Zuordnung des Merkmals „unbefugt“ ist, soweit ersichtlich, bisher nicht erfolgt.

¹⁰ So in der Vorgängerauflage *LK-von Bubnoff*, 11. Auflage, § 132 Rn. 3.

¹¹ *Wank*, Juristische Begriffsbildung, S. 44.

¹² Siehe Hinweis bei *Suppert*, Notwehr, S. 178 auf BT-Drucks. Prot. V, S. 1357 zur 3. Lesung des Tonaufnahmemeißbrauchgesetzes im Bundestag.

¹³ *Evers*, ZRP 1970, 147 (148).

¹⁴ *Perschke*, wistra 1996, 161 (162).

¹⁵ Vgl. insbesondere Entwurf eines Strafgesetzbuches mit Begründung 1962. E 1962, Drucksache des Bundestages IV/650, S. 267.

¹⁶ Vgl. Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, Bonn 1959, 10. Band, Besonderer Teil, 104. bis 114. Sitzung.

¹⁷ Siehe Darstellung in der Vorgängerauflage *LK-von Bubnoff*, 11. Auflage, § 132 Rn. 3.

vom Vorsatz umfasstes Tatbestandsmerkmal deutlich macht, wurde nicht aufgegriffen. Dahingehende Fassungsvorschläge waren beispielsweise „ohne dazu berufen zu sein“ oder „eigenmächtig“. ¹⁸ Kritische Stimmen innerhalb der Strafrechtskommission haben frühzeitig darauf hingewiesen, dass sich der Sinngehalt des Merkmals „unbefugt“ zweckmäßiger umschreiben lässt, wenn man auf die tatsächlichen Umstände abstellt, die für das betreffende Delikt maßgeblich sind. Im Ergebnis ließe sich eine präzisere Umschreibung und eindeutige Abgrenzung herbeiführen. ¹⁹ Eine anderslautende Formulierung konnte aber zu keinem Zeitpunkt allgemeine Zustimmung finden. Als Kompromiss wurde in Erwägung gezogen, die Bedeutung des Wortes „unbefugt“ im Gesetz ausdrücklich klarzustellen. ²⁰ Dass dieser Ansatz keine gesetzliche Erwähnung gefunden hat, stellt ein Blick in das geltende Strafgesetzbuch klar. Auch der Vorschlag, Unklarheiten dadurch zu beseitigen, „unbefugt“ nur noch in dem Sinne zu verwenden, dass es auf spezielle Rechtfertigungsgründe hinweist und wo es darum geht, Tatbestandsmerkmale zu umschreiben, andere Formulierungen zu wählen, fand keine Übereinstimmung und wurde bei der Neugestaltung des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs durch Art. 19 EGStGB ²¹ schlichtweg übergangen. ²²

Die Kritik, die durch die Verwendung des Tatmerkmals „unbefugt“ in strafrechtlichen Vorschriften bisher ausgelöst wurde, ist vielschichtig und dreht sich im Wesentlichen um den immer wiederkehrenden Einwand der Vieldeutigkeit und mangelnden Bestimmtheit, die scheinbar den Anforderungen des Satzes „nullum crimen sine lege“ ²³ zuwiderläuft. ²⁴ Im Vergleich zu präziseren Formulierungen wie „ohne Einwilligung“ oder „gegen den Willen des Betroffenen“ gilt das Merkmal „unbefugt“ als geradezu „farblos“. ²⁵ Bockelmann sprach gar vom

¹⁸ Hinweise bei LK-von *Bubnoff*, 11. Auflage, § 132 Rn. 3 sowie unter den Niederschriften der großen Strafrechtskommission, 1959, Band 10, 113. Sitzung, Besonderer Teil, S. 363.

¹⁹ Siehe Stellungnahme von *Welzel* und *Dreher* zum Wort „unbefugt“ im Rahmen der „Amtsanmaßung“ in Niederschriften der großen Strafrechtskommission, 1959, Band 10, 113. Sitzung, Besonderer Teil, S. 362.

²⁰ Niederschriften der großen Strafrechtskommission, 1959, Band 10, 113. Sitzung, Besonderer Teil, S. 362.

²¹ Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974, Bundesgesetzblatt Band 1, S. 469 ff.

²² Siehe insbesondere LK-von *Bubnoff*, 11. Auflage, § 132 Rn. 3. Siehe insoweit auch *Göhler*, NJW 1974, 825 (833). Demnach ist im Einzelnen nicht der „große Wurf“ einer Reform gelungen.

²³ Instruktiv dazu vor allem *Class*, FS-Schmidt, S. 122 ff. sowie *Lenckner*, JuS 1968, S. 249 ff.

²⁴ *Heimerich*, BB 1956, 249 (252). Siehe zudem Hinweise bei *Suppert*, Notwehr, S. 181 auf *Roessler*, Vertraulichkeit des Wortes, S. 117 und *Hellmuth Mayer*, AT, S. 107/108. Siehe auch *Kahle*, Mißbrauch von Titeln, S. 132.

²⁵ *Schwalm*, Niederschriften der großen Strafrechtskommission, 1959, 9. Band, 98. Sitzung, S. 228.